



Auswirkungen der Umsetzung von SGB II und SGB XII auf Frauenhausbewohnerinnen und Frauenhäuser

- Vorläufige Ergebnisse des Monitoring der Wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e. V. (Stand: 15.04.05) -

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V. wird die Umsetzungspraxis insbes. von SGB II systematisch beobachtet. Dabei konnten in zwei Interviewrunden von Frauenhäusern aller Träger aus allen Bundesländern und bei einer bundesweiten Tagung mit Frauenhausvertreterinnen und Expertinnen folgende Hauptprobleme eruiert werden:

(1) Der Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen wird vor allem dadurch gefährdet, dass sich die am Ort des Frauenhauses ansässigen Leistungsträger für auswärtige Frauen nicht zuständig fühlen und die Kostenübernahme verweigern.

(2) Es ist in vielen Fällen eine nicht ausreichende Sicherung des Lebensunterhaltes der Frauen festzustellen, außerdem wird in der Hilfepraxis im Rahmen des SGB II die besondere Problematik von häuslicher Gewalt nicht ausreichend berücksichtigt.

(3) Darüber hinaus entstehen den Frauenhäusern durch die Anlaufschwierigkeiten in der Umsetzung des SGB II /SGB XII in erheblichem Umfang zusätzliche Aufwendungen, die nicht refinanziert werden.

Zu (1) Zuständigkeitsproblem

- Frauenhäuser müssen zur Gewährleistung ausreichenden Schutzes häufig in anderen Zuständigkeitsbereichen aufgesucht werden. Die Kostenübernahme für den Aufenthalt auswärtiger Frauen im Frauenhaus wird vom Kostenträger der Aufenthaltskommune oft ausdrücklich abgelehnt. Als Bedingung für die Finanzierung der Aufnahme wird die Kostenzusage vom Kostenträger der Herkunftskommune gefordert. Es wird sogar die Antragsaufnahme verweigert. Die Frauen werden darauf verwiesen, einen schriftlichen Antrag bei der Herkunftskommune zu stellen. Dort wiederum wird (ohne rechtliche Grundlage) häufig die persönliche Antragstellung gefordert. Die Rückkehr in die Herkunftskommune zur Klärung der Antragstellung führt zu erheblichen neuen Gefährdungsmomenten.

Eine Kostenerstattungsregelung sieht das SGB II nicht vor. Vielmehr wird die örtliche Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt geknüpft. Diese Anknüpfung erweist sich in der Praxis als nicht haltbar, da sie zu den beschriebenen Problemen führt.

- Die unmittelbare materielle Nothilfe an die Frau scheint nicht gewährleistet zu sein, wenn ein auswärtiges Frauenhaus aufgesucht wird. Es werden keine oder sehr spät Vorschüsse geleistet, vor allem dann nicht, wenn handelnder Leistungsträger eine ARGE ist.

- Die Unklarheit hinsichtlich der Zuständigkeit führt auch dazu, dass bei **Kurzaufenthalten im Frauenhaus** von wenigen Tagen eine Klärung der Kostentragung unmöglich wird. Die Kosten verbleiben ohne Refinanzierungsmöglichkeit bei den Frauenhäusern, was langfristig deren Bestand gefährdet.

Aus Sicht von Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen in der Frauenhausarbeit ist zur Lösung dieser Problematik eine bundeseinheitlich verbindliche Regelung im SGB II erforderlich, mit der sichergestellt werden kann, dass der Leistungsträger am Ort des Frauenhauses (ARGE / Kommune) generell dafür örtlich und sachlich zuständig ist, die unmittelbar notwendige Hilfe an Frauen und Kinder im Frauenhaus zu leisten. Um eine gerechte Verteilung unter den Kostenträgern der aus Anlass der Aufnahme und für die Dauer des Aufenthaltes im Frauenhaus erbrachten erforderlichen Leistungen zu gewährleisten, sollte eine Kostenerstattungsregelung in das SGB II aufgenommen werden. Hier könnten die zuständigen Träger der Grundsicherung am Ort des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes verpflichtet werden, dem am Ort des Frauenhauses zuständigen Träger die erbrachten Aufwendungen zu erstatten.

Zu (2) Sicherung des Lebensunterhaltes der betroffenen Frauen und Kinder und nicht angemessene Berücksichtigung der Problematik Häusliche Gewalt

- Vorschusszahlungen an die Betroffenen erfolgen gar nicht oder erst nach Wochen. Frauenhäuser haben für die Nothilfe, wenn überhaupt, nur begrenzt Mittel zur Verfügung.
- Frauen mit Kindern wird der Mehrbedarf für Alleinerziehende rechtsgrundlos verweigert.
- Kindergeld und beantragte Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse werden als Einkommen des Kindes berücksichtigt, obwohl die Zahlungen tatsächlich nicht bzw. noch nicht eingehen. Grund ist eine Antragsbearbeitungsdauer bei den jeweiligen Kassen von Wochen bis Monaten. Die Anrechnung führt in der Regel zur völligen Mittellosigkeit des Kindes. Die zuständigen Leistungsträger aus dem Bereich der Arbeitsagenturen sehen ihre Vorschusspflicht hier nicht.
- Es tritt gehäuft die Situation auf, dass Frauen, die in ein Frauenhaus gezogen sind, nach Wochen feststellen mussten, dass der Versicherungsschutz durch die Krankenkasse (Familienversicherung) für sie und die Kinder nicht mehr gegeben war. Irgendein Hinweis oder eine Beratung durch die Leistungsträger war hier nicht erfolgt.
- Hilfen für die Beschaffung einer neuen Wohnung werden häufig nur als Darlehen gewährt.
- Die Bearbeitung der Anträge für die Erstausrüstung der Wohnung dauert zum Teil sehr lange, so dass Frauen länger im Frauenhaus bleiben müssen als nötig. Frauen werden auch gelegentlich darauf verwiesen, zunächst ein Hausratteilungsverfahren einzuleiten, was wegen der Gefahr

der Eskalierung der Gewaltsituation in vielen Fällen eher vermieden werden sollte.

- Das Personal in den Argen erscheint fachlich im Hinblick auf Bedarfslagen mit dem Hintergrund Häusliche Gewalt nicht ausreichend geschult. Es erfolgt kaum Beratung der betroffenen Frauen. Probleme tauchen verstärkt auf, wenn keine spezielle personelle Zuständigkeit für Leistungen im Frauenhaus eingerichtet ist.

Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen in der Frauenhausarbeit halten es für dringend geboten, die vorliegenden Anwendungshinweise der Bundesagentur im Hinblick auf diese in der Praxis relevanten Probleme zu überarbeiten.

Dringend erforderlich ist weiter eine fachliche Schulung (bezogen auf die Problematik häuslicher Gewalt) der Mitarbeiter/innen der Arbeitsagenturen, um eine schnelle und fachlich der Situation der Frauen und Kinder angemessene Hilfe zu gewährleisten zu können.

Zu (3) Finanzierungslücken im Frauenhaus

Von fast allen Frauenhäusern wird berichtet, dass diese derzeit wie "Außenstellen der Argen" ohne Gegenfinanzierung arbeiten. Sie füllen mit Frauen Anträge aus, begleiten sie, überbrücken Mittellosigkeit aus Spenden, erklären Bescheide, vermitteln vor allem zwischen den mit technischen, organisatorischen und personellen Problemen kämpfenden Argen und den Frauen. Es wird von überdurchschnittlich vielen angefallenen Überstunden berichtet. Frauenhäuser wirken unmittelbar an der Umsetzung von SGB II mit.

Den Frauenhäusern entstehen durch die fehlende Kostenregelung bei der Aufnahme auswärtiger Frauen bzw. bei kurzzeitigen Aufenthalten erhebliche Finanzierungslücken, deren Schließung derzeit völlig offen ist.

Um den Bestand der Frauenhäuser zu sichern, ist daher dringend die unter (1) geforderte gesetzliche Regelung erforderlich.